

Netzzugangsentgelte Strom gültig ab 01.01.2014

1. Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen mit einer Benutzungsdauer:

a) Netznutzungsentgelte für Kunden mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle im	Leistungspreise in € pro kW und Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Mittelspannungsnetz (M)	5,18	1,66
Umspannung MN	9,58	3,45
Niederspannungsnetz (N)	13,12	4,21

b) Netznutzungsentgelte für Kunden mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle im	Leistungspreise in € pro kW und Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Mittelspannungsnetz (M)	44,51	0,08
Umspannung MN	95,85	0,00
Niederspannungsnetz (N)	86,87	1,26

c) Entgelt für Blindarbeit:

Die Verrechnung eines Entgeltes für Blindarbeit erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50% der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.

Blindarbeitspreis:	Nettopreis in Ct pro kVarh 1,28
--------------------	---------------------------------------

d) Mehrkosten aus KWKG-Gesetz

Die Zuschlagssätze aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

e) Konzessionsabgabe

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen.

Belieferung von:	Höhe der Konzessionsabgabe Ct pro kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i.Vm. Abs 4 und 7 KAV	0,11
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61

f) Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Umlage je Letztverbrauchergruppe				
LV-Gruppe A	LV-Gruppe A+	LV-Gruppe A++	LV-Gruppe B'	LV-Gruppe C'
0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

g) Umlage nach § 17f EnWG

Im Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 20.12.2012 wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

h) Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in Verbindung mit § 9 KWKG mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen in dessen Absatz 7 Satz 2 und 3 für bestimmte Letztverbrauchergruppen keine Anwendung finden, werden erstmals ab 01.01.2014 zusammen mit den Netzentgelten erhoben.

Umlage für abschaltbare Lasten	0,009 ct/kWh
--------------------------------	--------------

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Hinweis:

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

2. Kunden ohne Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

a) Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz

	Netto-Preis
Grundpreis	14,78 €/Jahr
Arbeitspreis	6,00 ct/kWh

b) Speicherheizung

	Netto-Preis
Grundpreis	0,00 ct/kWh
Arbeitspreis	2,40 ct/kWh

c) Mehrkosten aus KWK-Gesetz

Die Zuschlagssätze aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

d) Konzessionsabgabe

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen.

Belieferung von:	Höhe der Konzessionsabgabe Ct pro kWh
Sondervertragskunden	0,11
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,32
Tarifkunden im Schwachlasttarif	0,61

e) Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2014 wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben.

Umlage je Letztverbrauchergruppe				
LV-Gruppe A	LV-Gruppe A+	LV-Gruppe A++	LV-Gruppe B'	LV-Gruppe C'
0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

f) Umlage nach § 17f EnWG

Im Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

g) Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in Verbindung mit § 9 KWKG mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen in dessen Absatz 7 Satz 2 und 3 für bestimmte Letztverbrauchergruppen keine Anwendung finden, werden erstmals ab 01.01.2014 zusammen mit den Netzentgelten erhoben.

Umlage für abschaltbare Lasten	0,009 ct/kWh
--------------------------------	--------------

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

**Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
für Netzkunden mit Lastgangzähler
gültig ab 01.01.2014**

a) Kunden mit Leistungsmessung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Spannungsebene der Messung für Kunden <u>mit</u> Leistungsmessung	Messstellenbetrieb I je Messstelle €/a	Messung II je Messstelle €/a	gesamt I + II	Abrechnung ²⁾ je Messstelle €/ Abrechnung
Niederspannungsnetz	300,00	150,00	450,00	10,00

¹⁾ Der Preis gilt für einen Standardmesssatz in der 20-kV-Ebene.
²⁾ Werte beziehen sich auf einen monatlichen Abrechnungsturnus.

b) Kunden ohne Leistungsmessung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Messung in der Niederspannung für Kunden <u>ohne</u> Leistungsmessung	Messstellenbetrieb je Messstelle in €	Messung in €/a Jahresmesskosten bei folgenden Abrechnungsintervallen			
		jährlich	monatlich	vierteljährlich	halbjährlich
Eintarifzähler	10,00	48,00	16,00	8,00	4,00
Zweitarifzähler	20,00	48,00	16,00	8,00	4,00
Wandler	30,00			---	
SLZ15-Zähler	25,00	48,00	16,00	8,00	4,00
Tarifschaltgeräte	15,00			---	
Elektronischer Zähler (Messeinrichtung nach § 21d EnWG)	40,00	48,00	16,00	8,00	4,00

Abrechnung in der Niederspannung für Kunden <u>ohne</u> Leistungsmessung	Abrechnung in €/a Jahreskosten bei folgenden Abrechnungsintervallen			
	monatlich	vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
	120,00	40,00	20,00	10,00

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.